



Lebenshilfe

Landesverband Rheinland-Pfalz

Info-Dienst 2/2012

◆ Gute Unternehmensführung in der Lebenshilfe

02/2012 01 Corporate Governance Kodex, überarbeitete und ergänzte Neuauflage

Die Lebenshilfe in Deutschland hat sich seit ihrem Bestehen als Eltern- und Selbsthilfeverband, als Fachverband und als Träger von Einrichtungen und Diensten entwickelt und profiliert. Damit sind neben die ideellen, konzeptionellen und rechtlichen Aspekte vermehrt Fragen der Wirtschaftlichkeit und Betriebsführung getreten. Besonderes Merkmal der Lebenshilfe in ihrem Selbstverständnis als Selbsthilfeorganisation und als Anbieter von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung ist allerdings bis heute, dass in ihr Menschen mit Behinderung, Fachkräfte, Eltern und Angehörige aktiv zusammenarbeiten. Selbstverständlich für die soziale Organisation Lebenshilfe ist, dass Ehren- und Hauptamt sich gegenseitig wertschätzen, einander brauchen und partnerschaftlich zusammenarbeiten.

In diesem Sinne kann und soll ein Corporate Governance Kodex für die Lebenshilfe unter anderem dazu dienen,

- eine effiziente Struktur der Organisation und ihrer Gremien/Organe sicherzustellen,
- den Anforderungen an eine zeitgemäße Unternehmensführung entsprechend der Größe der wirtschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden,
- Orientierung beim Wechsel in den Führungsgremien und
- Anhaltspunkte zur Lösung von Interessenskonflikten und Verfahrensfragen zu geben.

Der Corporate Governance Kodex der Lebenshilfe von 2008 wurde jetzt (Sommer 2012) in einer ergänzten und überarbeiteten Fassung erneut als Empfehlung der Bundesvereinigung an ihre Mitgliedsorganisationen herausgegeben.

Zur Broschüre:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/02_2012_01_Corporate_Governance_Kodex.pdf

Sie kann auch bei der Bundesvereinigung als Druckerzeugnis angefordert werden.

◆ Integrativer Fachkongress

02/2012 02 „Meine Familie – Deine Familie“

So heißt unser Integrativer Fachkongress am 22. und 23. November 2012 in Herrenberg-Gültstein. Welche Bedeutung hat die Herkunftsfamilie als erste Gemeinschaft, die wir kennen lernen? Wie können wir unsere Wünsche nach Partnerschaft und einer eigenen Familie verwirklichen? Diese und andere Fragen rund um die Familie sind Themen des Kongresses. Eingeladen sind Menschen mit und ohne Behinderungen, Angehörige, Mitarbeitende, Fachleute und andere Interessierte.

Der Kongress ist eine Kooperationsveranstaltung der Lebenshilfe-Landesverbände Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

Die Ausschreibung mit Anmeldeformular finden Sie hier:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/02_2012_02_Integ_Fachkongress.pdf

◆ **Rechtsprechung, Gesetzgebung, Verordnungen**

02/2012 03 Bundeskinderschutzgesetz

Am 01. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, den Schutz von Kindern und Jugendlichen insgesamt zu verbessern und dabei vor allem die ersten Lebensjahre sicherer zu machen. Während die Kindertagesstätten damit schon länger befasst sind, werden nun die Frühförderstellen ausdrücklich in verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz einbezogen.

Wir fügen drei Dateianhänge bei:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/02_2012_03a_BGBI_Bundeskinderschutzgesetz.pdf

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/02_2012_03b_DIJuF_Synopse_BKiSchG_2012.pdf

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/02_2012_03c_BVLH_BKiSchG.pdf

02/2012 04 Reform der Pflegeversicherung

E

Der Bundestag hat am 29.06.2012 die Reform der sozialen Pflegeversicherung beschlossen. Damit werden am 01.01.2013 zahlreiche Neuerungen bei der Versorgung von pflegebedürftigen Personen in Kraft treten.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat dazu eine zusammenfassende Übersicht herausgegeben, aus der die wichtigsten Änderungen zu entnehmen sind.

Die Übersicht finden Sie hier:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/02_2012_04_BVLH_Pflegeneuausrichtungsgesetz.pdf

02/2012 05 Häusliche Krankenpflege im Wohnheim – Beschluss des SG Schleswig, AZ 10 KR 1/12 ER

Die AOK wurde im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller häusliche Krankenpflege zu gewähren. Dem Antragsteller wurde zugleich Prozesskostenhilfe bewilligt.

Den Beschluss finden Sie hier:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/02_2012_05_SG_Schleswig_Beschl_Behand_Pflege.PDF

02/2012 06 Erstattung der Kosten für häusliche Krankenpflege – Urteil SG Aachen vom 13.09.2011 – S 13 KN 70/11 KR

Das Anlegen eines Stützkorsetts ist in erster Linie eine Maßnahme der Behandlungspflege.

Eine Besprechung des Urteils:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/02_2012_06_SG_Aachen_haeusl_Krankenpflege.pdf

◆ **Freizeit und Reisen**

01/2012 07 Flugreisende mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität

Die Europäische Kommission hat am 11.06.2012 *Leitlinien zur Anwendung der Verordnung Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität* herausgegeben. Darin heißt es unter anderem: „Gemäß Artikel 3 der Verordnung dürfen die Luftfahrtunternehmen Buchungen oder Beförderungen von Fluggästen nicht aus Gründen ihrer Behinderung oder eingeschränkten Mobilität verweigern.“ (Seite 9) Auch dürfen keine Belege über die Behinderung oder Erkrankungen als Voraussetzung für den Verkauf eines Tickets oder die Zulassung zur Beförderung verlangt werden. „Gibt es aufgrund des Gesundheitszustandes einer Person jedoch begründete Zweifel, dass sie den Flug sicher und ohne Hilfeleistung absolvieren kann, steht es dem Luftfahrtunternehmen frei, die Flugtauglichkeit der Person einzuschätzen und zu diesem Zweck Informationen einzuholen.“ (Seite 4). In bestimmten Fällen kann die Fluggesellschaft verlangen, dass eine Begleitperson mitfliegt. Dieser muss ein Platz neben der Person mit Behinderung zur Verfügung gestellt werden.

Die Leitlinie der EU-Kommission:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/02_2012_07_Flugreisen_M_m_Beh_Leitlinie_zur_EU_VO.pdf

◆ **Finanzielle Förderung**

02/2012 08 Wohnungsbauförderung, Förderung von Wohngruppen Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz (12 – 2.1 – A – 4512 vom 16. März 2012)

Mit einer Änderung seiner Verwaltungsvorschrift vom März 2010 gibt das Ministerium der Finanzen eine Neuauflage seines Mietwohnungsprogramms für 2012 heraus. Gefördert werden unter anderem der Bau von barrierefreien Wohnungen und von besonderen behinderungsbedingten Baumaßnahmen wie Aufzüge.

Mit einer neuen Verwaltungsvorschrift legt das Finanzministerium ein Förderprogramm für den Bau von Wohngruppen und Wohngemeinschaften für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen mit Unterstützungsbedarf auf.

Beide Verwaltungsvorschriften werden miteinander in Beziehung gesetzt. Bereits in der Vergangenheit haben unsere Orts- und Kreisvereinigungen diese Wohnraumförderung erfolgreich für die Schaffung ambulant betreuter Wohnformen genutzt. Wegen der Einzelheiten zu Antragstellung und Fördermöglichkeiten empfehlen wir, direkt mit dem Ministerium der Finanzen Kontakt aufzunehmen.

Die Verwaltungsvorschriften finden Sie hier:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/02_2012_08_Wohnraumfoerderung.pdf

02/2012 09 AKTION MENSCH: Zins- und Tilgungszuschussanträge

Förderung von Zins- und Tilgungszuschussanträgen erfolgt ab 01.07.2012 nicht mehr durch die Stiftung Deutsche Behindertenhilfe, sondern durch AKTION MENSCH.

Informationsblatt der AKTION MENSCH:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/02_2012_09_AM_Rundschreiben-Juli-2012.pdf

◆ **Informationen für Arbeitgeber**

02/2012 10 Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) ab 01.08.2012

Aufgrund von Artikel 1a des Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601) ist das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert worden, und zwar mit Wirkung vom 1. August 2012.

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist um die Fälle erweitert worden, in denen ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge der Spende von Organen oder Geweben, die nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgt, an seiner Arbeitsleistung verhindert ist. Der Anspruch besteht für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen, wobei § 3 Abs. 1 Satz 2 EFZG, also die Regelungen zur erneuten Arbeitsunfähigkeit, entsprechend gelten.

In den vorgenannten Fällen sind dem Arbeitgeber von der gesetzlichen Krankenkasse des Empfängers von Organen oder Geweben das an den Arbeitnehmer fortgezahlte Arbeitsentgelt sowie die hierauf entfallenden vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf Antrag zu erstatten. Ist der Empfänger von Organen oder Geweben gemäß § 193 Abs. 3 VVG bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert, erstattet dieses dem Arbeitgeber auf Antrag die vorgenannten Kosten in Höhe des tariflichen Erstattungssatzes.

Die neuen Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes sind auch im Rahmen der auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Tarifbestimmungen (§ 22 TVöD, § 13 TV-V, § 23 TV-Ärzte/VKA, § 14 BezTV-N RP, § 22 BezTV-W RP, § 12 TV-Fleischuntersuchung) von Bedeutung.

Rundschreiben KAV RP Nr. 25 vom 7. 8. 2012

02/2012 11 Kosten des Betriebsrats (§ 40 BetrVG)

Nach § 40 Abs. 1 BetrVG hat der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten zu tragen. Dazu gehören nach der Rechtsprechung des BAG auch die Honorarkosten für einen Rechtsanwalt, dessen Heranziehung der Betriebsrat in einem arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren in Wahrnehmung seiner betriebsverfassungsrechtlichen Rechte für erforderlich halten durfte.

Die Prüfung der Erforderlichkeit hat der Betriebsrat nicht allein anhand seiner subjektiven Bedürfnisse vorzunehmen. Er ist vielmehr gehalten, die Interessen der Belegschaft an einer sachgerechten Ausübung des Betriebsratsamts einerseits und die berechtigten Interessen des Arbeitgebers andererseits gegeneinander abzuwägen. Der Betriebsrat darf bei der Wahl seiner Rechtsverfolgung bzw. –verteidigung das Interesse des Arbeitgebers an der Begrenzung seiner Kostentragungspflicht nicht außer Acht lassen. Er hat wie jeder, der auf Kosten eines anderen handeln kann, die Maßstäbe einzuhalten, die er ggf. bei eigener Kostentragung anwenden würde, wenn er selbst bzw. seine beschließenden Mitglieder die Kosten tragen müssten.

Die Kostentragungspflicht des Arbeitgebers entfällt bei einer offensichtlich aussichtslosen oder mutwilligen Rechtsverfolgung des Betriebsrats. Offensichtlich aussichtslos ist die Rechtsverfolgung, wenn die Rechtslage unzweifelhaft ist und das eingeleitete Beschlussverfahren zu einem Unterliegen des Betriebsrats führen muss. Mutwilligkeit kann vorliegen, wenn das Interesse des Arbeitgebers an der Begrenzung seiner Kostentragungspflicht missachtet wird. Der Betriebsrat darf bei der Wahl der Rechtsdurchsetzung unter mehreren gleich geeigneten Möglichkeiten nur die für den Arbeitgeber kostengünstigere Lösung für erforderlich halten.

In einem Verfahren nach § 78a Abs. 4 BetrVG darf der Betriebsrat neben der Mandatierung eines ihn vertretenden Rechtsanwalts regelmäßig nicht die weitere Beauftragung eines Rechtsanwalts zur gesonderten Vertretung der Jugend- und Auszubildendenvertretung für erforderlich halten. Das folgt vor allem aus der betriebsverfassungsrechtlichen Stellung der Jugend- und Auszubildendenvertretung, die kein selbstständiges Mitwirkungsorgan ist. Die Notwendigkeit der Beteiligung der Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 78a Abs. 4 Satz 2 BetrVG steht dem nicht entgegen.

Dies hat das BAG mit Beschluss vom 18. 1. 2012 – 7 ABR 83/10 – entschieden.

Es sei Sache des Betriebsrats, im Rahmen des von ihm erteilten Mandats durch entsprechende Informationen und Vorgaben an den Rechtsanwalt dafür Sorge zu tragen, dass auch die vom Betriebsrat zu berücksichtigenden Standpunkte und Interessen der Jugend- und Auszubildendenvertretung Beachtung finden. Die Notwendigkeit, ggf. auch unterschiedliche Interessen verschiedener Arbeitnehmergruppen zu berücksichtigen, stellt sich – so das BAG – für den Betriebsrat häufig. Auch bei möglichen Interessengegensätzen kann der Betriebsrat nicht mehrere Rechtsanwälte beauftragen, sondern muss sich dazu durchringen, nach außen „mit einer Stimme“ zu sprechen.

Rundschreiben KAV RP Nr. 25 vom 7. 8. 2012

◆ Fort- und Weiterbildung

Wir möchten Sie gerne auf unsere Veranstaltungen im September, Oktober und November hinweisen. Hier gibt es noch freie Plätze und wir freuen uns über Ihre Anmeldung. Unsere Angebote finden Sie auch ausführlich beschrieben auf unserer Seite im Internet www.lebenshilfe-rlp.de in der Rubrik Fort- und Weiterbildung. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne die Informationen zu.

Bildnerisches Gestalten für Menschen mit schwerer geistiger Behinderung

Termin: 20.09. – 21.09.2012 in Mainz
Seminarnummer: S10/12

Körperarbeit und Entspannung im Wasser mit behinderten Menschen

Termin: 10.10. - 12.10.2012 in Herxheim bei Landau
Seminarnummer: S13/12

Brennen ohne Auszubrennen

Termin: 20.11. – 22.11.2012 in Mainz
Seminarnummer: Q4/12

Wir freuen uns, wenn Sie dabei sind.

Ihre **Ansprechpartnerinnen** für die o. a. Angebote

Ulrike Mengedoth (organisatorische Fragen): 06131-93660-36,
mengedoth@lebenshilfe-rlp.de

Ina Böhmer (inhaltliche Fragen): 06131-93660-16,
boehmer@lebenshilfe-rlp.de

Redaktion: Matthias Mandos, mandos@lebenshilfe-rlp.de

Bestellungen an simone@lebenshilfe-rlp.de